

Satzung des Vereins MINTWelten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein MINTWelten hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 725808 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Jugendlichen sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks.
2. Der Vereinszweck wird durch die Planung, Durchführung, Evaluierung und Finanzierung von MINT Projekten in Bildungseinrichtungen mit Jugendlichen verwirklicht. Generelles Ziel ist, SchülerInnen einen leichten Einstieg in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik zu ermöglichen, um ihr Interesse an diesen Themen zu wecken und zu vertiefen. Außerdem sollen spezifische Kurse für Mädchen angeboten werden, um diese für MINT Fächer zu begeistern.
3. Der Vereinszweck wird dadurch verwirklicht, dass MINT Projekte gemeinsam mit Schulen oder anderen Institutionen durchgeführt werden, wobei die entsprechenden Kurse nicht Bestandteil des Schulunterrichts und die Teilnahme für alle SchülerInnen freiwillig ist. Dabei wird auch mit auf SchülerInnen aus Vorbereitungsklassen und SchülerInnen mit Migrationshintergrund fokussiert. Die Kurse werden grundsätzlich in Kleingruppen von in der Regel zehn SchülerInnen gehalten, damit auf die Belange und Kenntnisse der einzelnen SchülerInnen eingegangen werden kann. Soweit gestaltbar, werden die Kurse durch zwei ÜbungsleiterInnen begleitet. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Teamfähigkeit dieser SchülerInnen zu fördern, ggf. ihre sprachlichen Fähigkeiten zu erweitern, um damit ihre Zukunftschancen zu verbessern.
4. Die MINT Kurse sind so strukturiert, dass experimentelles Lernen im Vordergrund steht. Hierdurch werden die SchülerInnen auch neugierig auf Mathematik gemacht. Die Kurse sind modular aufgebaut. Die einzelnen Module umfassen:
 - Grundlagen der Elektrotechnik
 - Grundlagen der Informatik
 - Projekte mit einem Minicomputer (z.B. Raspberry Pi, Arduino)

Im Rahmen der Elektrotechnik bauen die SchülerInnen beispielsweise einen Elektromotor auf und lernen weiterhin, wie mit Solarenergie und destilliertem Wasser über eine Brennstoffzelle Strom erzeugt werden kann. Dabei werden auch gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellungen wie Energiewende und Nachhaltigkeit besprochen. Ausgewählte Praxisbeispiele, welche den SchülerInnen in Präsentationen und kurzen Videobeiträgen vorgeführt werden, dienen der Veranschaulichung der jeweiligen Themenstellungen. Nach den Experimenten wird den SchülerInnen entsprechend ihrer Vorbildung und altersgerecht der theoretische Hintergrund vermittelt. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, möglichst keinen Schulstoff zu wiederholen oder dem kommenden Schulstoff vorzugreifen. Die Module können bedarfsgerecht erweitert und angepasst werden.

5. Für das Kennenlernen von technischen Anwendungen in der Praxis können auch Unternehmen und andere Institutionen mit einbezogen werden.
6. Aus-, Fort- und Weiterbildung von ÜbungsleiterInnen und FunktionsträgerInnen für die Vorbereitung und Durchführung der Kurse

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein kann die in § 2 festgesetzten gemeinnützigen Vereinszwecke durch eigenes Handeln und direkte Zuwendungen erfüllen, aber auch dadurch, dass Mittel, insbesondere Spenden, Beiträge oder Erlöse aus Veranstaltungen beschafft werden und diese dann anderen gemeinnützigen Körperschaften für deren unmittelbare Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung)
6. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene ÜbungsleiterInnen und Hilfspersonen, die nicht dem Verein angehören müssen, im Sinne § 57 AO erfolgen.
7. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 4 Gliederung

Für jedes im Verein durchgeführte Projekt kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen bilden auch bei räumlicher Trennung eine Gemeinschaft und sind in der Haushaltsführung unselbstständig.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- außerordentlichen Mitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die sich im Verein aktiv betätigen will. Bei ordentlichen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag durch jährliche Abbuchung entrichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand oder ein ordentliches Mitglied vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Ernennung trifft nach §13 die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht ordentliches oder förderndes Mitglied im Verein ist.
4. Für außerordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss;
2. bei natürlichen Personen mit dem Tod;
3. bei juristischen Personen oder sonstigen Personengesellschaften mit deren Auflösung;
4. der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

7. Ehemalige Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 6 Ziffer 1, 3 und 4 sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 9 Schirmherrschaft

1. Zur Unterstützung des Vereins und zur Information der Öffentlichkeit über seine Ziele, kann eine herausragende Persönlichkeit gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.
2. Von dem Schirmherren/der Schirmherrin wird erwartet, dass er/sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.
3. Ein Schirmherr/eine Schirmherrin ist eine natürliche Person, die bei Annahme der Schirmherrschaft automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft des Vereins erhält.
4. Die Tätigkeit als Schirmherr/Schirmherrin des Vereins ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
5. Die Schirmherrschaft kann nur einer Person übertragen werden. Erst nach deren Ausscheiden aus dem Verein kann die Schirmherrschaft neu vergeben werden.
6. Über die Vergabe der Schirmherrschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands.
7. Der Schirmherr/die Schirmherrin ist zu den Mitgliederversammlungen zu laden. Er/sie hat in uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht zum Vorstand.
8. Die Schirmherrschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestätigt die Einrichtung und Leitung von Abteilungen. Er ordnet und überwacht deren Tätigkeiten. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Alle Mitglieder des Vorstands haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen entweder einzeln oder gemeinsam.
4. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der
 - erste(n) Vorsitzende(n)
 - zweite(n) Vorsitzende(n)
 - Vorstand Finanzen
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Wenn die gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden, hat die Mitgliederversammlung deren Nachfolger zu bestellen.
7. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalisierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg via E-Mail durch den Vorstand. Ändert sich eine E-Mail Adresse, so ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand seine neue E-Mail Adresse mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg, zum Beispiel via Online-Konferenz, durchgeführt werden.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme neuer und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über das Einrichten von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Nachricht via E-Mail. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand unter Benennung der abzuändernden Passagen via E-Mail mitgeteilt werden. Der vollständige Wortlaut der damit zu ändernden Satzung wird den Mitgliedern im Internet als PDF-Datei bereitgestellt.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen (Kassenwart) geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen oder andere Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Diese Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung elektronisch bekannt zu machen.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmen besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus triftigem Grund auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beendet werden.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens einen oder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Kostendeckung

Zur Aufbringung der für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel verwendet der Verein die

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuschüsse
- Darlehen der Mitglieder

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitragsordnung sowie eine Veranstaltungsordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis, jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter oder vom jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Der Verein ist berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen, dem Vereinszweck dienenden Organisationen, Verbänden oder Unternehmen, personenbezogene Daten der Mitglieder zu übermitteln.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten und übermittelten Daten.
4. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Wenn Mitglieder dies nicht wünschen, können sie einer Veröffentlichung dem Vorstand gegenüber schriftlich widersprechen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstands nach § 10 Ziffer 2
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Jugendförderung durch MINT Bildung.

Beschlossen am 29.10.2022 von der Mitgliederversammlung.